

# Satzung des Hessischen Leichtathletik-Verbandes

**beschlossen vom Verbandstag in Korbach am 25.03.2000**  
**geändert vom Verbandstag in Idstein am 27.03.2004**  
**geändert vom Verbandstag in Buseck am 19. 04.2008**  
**geändert vom Verbandstag in Frankenberg am 29.10.2011**  
**geändert vom Verbandstag in Limburg am 05.04.2014**  
**geändert vom Verbandstag in Florstadt am 22.04.2017**  
***geändert vom Verbandstag in Wetzlar am 15.11.2019***

## Präambel

Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in der Satzung und in auf Grund der Satzung erlassenen Ordnungen ist immer gleichzeitig die weibliche gemeint und umgekehrt.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Hessische Leichtathletik-Verband – (HLV) – ist die Organisation der Leichtathletik treibenden Vereine im Land Hessen der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Er ist Mitglied im Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV) und im Landessportbund Hessen (lsb h).
- (3) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben

- (1) Der HLV ist die Organisation im Bundesland Hessen zur Pflege und Förderung der Leichtathletik in allen ihren Ausprägungen.
- (2) Der HLV bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild. Er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Inklusion. Er bekennt sich zu seiner Verantwortung für einen zeitgemäßen Umwelt- und Naturschutz im und durch den Sport. Er bekämpft jede Art von Manipulation im Sport und tritt dieser entschieden entgegen.
- (3) Der HLV hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  1. die einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik im Gebiet des HLV in Übereinstimmung mit den Zielen, Regeln und Bestimmungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV), einschließlich seiner Strafgewalt für die einzelnen Mitglieder gemäß den Strafbestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV,
  2. die Festlegung der Termine für die Landesveranstaltungen,
  3. die Durchführung der hessischen Meisterschaften, Besten- und Verbändekämpfe sowie die Ausrichtung der im Verbandsgebiet stattfindenden Deutschen und Regionalmeisterschaften, Länder- und Vergleichskämpfe in Verbindung mit den örtlichen Ausrichtern,
  4. Übungs- bzw. Wettkampfangebote auf dem Gebiet des nicht olympischen Wettkampfs, des Gesundheits- und Präventions- sowie Freizeitsports anzubieten und zu entwickeln.
  5. den Bau und die Unterhaltung von Gebäuden und Einrichtungen zur Durchführung von leichtathletischen Maßnahmen,

6. die Führung der alljährlichen Bestenlisten,
  7. die Vertretung der Leichtathletik im Landessportbund Hessen (Isb h) und im DLV und seinen Organisationen,
  8. die Überwachung des leichtathletischen Sportverkehrs im Gebiet des HLV,
  9. die Entscheidung in Streitfällen zwischen Untergliederungen des Verbandes,
  10. die Pflege und Förderung jugendsportlicher und jugendpflegerischer Arbeit im Verband,
  11. die Sicherstellung der Einhaltung gleicher Teilnahmebedingungen für alle Verbandsmitglieder an den von ihm genehmigten und/oder durchgeführten Veranstaltungen, insbesondere durch die Feststellung des Verbotes missbräuchlicher Leistungsförderung durch medizinische, pharmakologische oder praktische Mittel und Maßnahmen.
- (4) Der HLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Für den Verband ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendersersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Verbandsorgans. Der Aufwendersersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verbandes. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) und nach Maßgabe des §3 Nr. 26a EstG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtspauschale)
- (8) Alle Mittel, die er erwirbt, werden restlos zur Pflege und Förderung der Leichtathletik verwendet.

### **§ 3 Jugendpflege**

Der Verband ist bestrebt, die Hessische Leichtathletik-Jugend (HLJ) und die ihr angeschlossenen Vereine bei der ihnen obliegenden jugendpflegerischen Arbeit im Rahmen der Jugendordnung des HLV und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des DLV (§ 2 Jugendordnung) nach Kräften zu unterstützen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied ist jeder Verein, der dem Isb h angehört und diesem Leichtathleten gemeldet hat. Die Meldung gilt als Beitrittserklärung. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Verein aufgelöst oder die Meldung von Leichtathleten an den Isb h eingestellt wird. Sie erlischt ebenfalls durch Ausschluss des Vereins wegen verbandsschädigenden Verhaltens.
- (3) Die Vereine regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung, zu deren Anerkennung sie sich mit der Beitrittserklärung verpflichten.

### **§ 5 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag,
2. die Verbandsvollversammlung,
3. der Verbandsrat,
4. das Präsidium,
5. das geschäftsführende Präsidium,
6. die Fachausschüsse,
7. der Rechtsausschuss.

## § 6 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag beschließt die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des Verbandes, führt die satzungsmäßigen Wahlen durch und nimmt, falls erforderlich, Änderungen der Verbandssatzung und der Ordnungen vor.
- (2) Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre im letzten Quartal des Jahres statt. Vorausgehen sollen die Kreistage, die alljährlich stattfinden und am Vortag des Verbandstages der Verbandsrat.  
Das Präsidium kann einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn das Interesse des HLV es erfordert. Es muss ihn auf schriftlich begründetem Antrag von 1/10 der Vereine einberufen.
- (3) Zum ordentlichen Verbandstag muss das Präsidium wenigstens fünf Wochen unter Bekanntgabe des Zeitpunktes und der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einladen. Die endgültige Tagesordnung muss wenigstens 14 Tage vor dem ordentlichen Verbandstag versandt werden. Zum außerordentlichen Verbandstag muss wenigstens acht Tage vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Einladungen zum außerordentlichen Verbandstag können auch per Telefax oder E-Mail erfolgen. Veröffentlichungen in den Bekanntmachungsorganen des Isb h und/oder des HLV sowie auf dessen Homepage [www.hlv.de](http://www.hlv.de)) gelten als schriftliche Einladungen.
- (4) Beim Verbandstag sind stimmberechtigt:
  1. die bei den Kreistagen gewählten Delegierten,
  2. die Mitglieder des Präsidiums,
  3. die Fachwarte,
  4. die Ehrenmitglieder
- (5) Einzelheiten über die Wahl der Delegierten regelt die Verwaltungsordnung des HLV (VwO-HLV).
- (6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig.

Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen spätestens vier Wochen vorher, Anträge zum außerordentlichen Verbandstag spätestens drei Tage vorher mit Begründung dem Präsidium schriftlich eingereicht werden. Antragsberechtigt sind Vereine, Kreise und Organe des Verbandes. Alle zum ordentlichen Verbandstag form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind den Delegierten, dem Präsidium und dem Verbandsrat vor dem Verbandstag zur Kenntnis zu bringen.

Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingereicht sind oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge. Diese können nur zu allgemeinen Fragen des Verbandes gestellt werden. Eine Beratung von Dringlichkeitsanträgen setzt voraus, dass dies der Verbandstag mit 2/3 Mehrheit beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel, die Auflösung des HLV mit drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Die Beschlüsse sind in den Bekanntmachungsorganen des Isb h oder des HLV zu veröffentlichen.

Der Verbandstag wählt mit einfacher Mehrheit ohne die Stimmen des Präsidiums für die Dauer von drei Jahren die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Geschäftsführers sowie der Vizepräsidenten Jugend und Kreise. Der Verbandstag wählt darüber hinaus die nicht dem Präsidium angehörenden Fachwarte gemäß VwO-HLV, die Mitglieder des Rechtsausschusses, die Schlichter, die Kassenprüfer und die Delegierten für den DLV-Verbandstag und den Sportbundtag des Isb h.

Der Vizepräsident Jugend und der Vizepräsident Kreise werden vom HLV-Jugendtag bzw. der Verbandsvollversammlung gewählt und vom Verbandstag bestätigt. Die Gewählten bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl

ist zulässig. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines dem HLV angeschlossenen Vereins, sofern es – mit Ausnahme des Geschäftsführers - nicht eine hauptamtliche Lehr- oder Verwaltungstätigkeit im HLV ausübt.

Bestätigt der Verbandstag den Vizepräsidenten Jugend und/oder den Vizepräsidenten Kreise nicht, so ist vom Präsidium umgehend eine außerordentlicher HLV-Jugendtag bzw. eine außerordentliche Verbandsvollversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt "Wahl eines Vizepräsidenten Jugend bzw. Wahl eines Vizepräsidenten Kreise" einzuberufen. Der dann gewählte Vizepräsident Jugend bzw. Vizepräsident Kreise ist bis zum nächsten Verbandstag nicht mehr zu bestätigen.

## **§ 7 Verbandsvollversammlung**

- (1) Die Verbandsvollversammlung übt die Rechte des Verbandstages zwischen den Verbandstagen aus. Sie ist ermächtigt, Unstimmigkeiten im Wortlaut der Satzung und Ordnungen zu beseitigen sowie Änderungen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.  
Die Verbandsvollversammlung ist nicht ermächtigt, Satzungsänderungen, es sei denn Änderungen satzungsergänzender Nebenordnungen im Sinne von § 17 Abs. 2 der Satzung, die Auflösung des Verbandes sowie die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, der Mitglieder des Rechtsausschusses und der Kassenprüfer vorzunehmen.
- (2) Die Verbandsvollversammlung tagt mindestens einmal jährlich, vornehmlich in den ersten vier Monaten eines Jahres.
- (3) Die Verbandsvollversammlung besteht aus dem Präsidium, den Fachwarten und den Vorsitzenden der Kreise gemäß §16 der Satzung, im Vertretungsfall die stellvertretenden Vorsitzenden der Kreise. Wer als Fachwart gilt ist in der VwO-HLV geregelt.
- (4) Die Verbandsvollversammlung wählt ausschließlich mit den Stimmen der Vorsitzenden der Kreise bzw. deren Stellvertreter in ihrer letzten Sitzung vor einem Verbandstag den Vizepräsidenten Kreise im Präsidium, 8 Vertreter der Kreise für den Verbandsrat, die Vertreter der Kreise in den Fachausschüssen sowie Arbeitsgruppen und die Regionalkoordinatoren. Sie schlägt dem Verbandstag die Mitglieder des Rechtsausschusses und die Schlichter zur Wahl vor. Die Amtszeit der Gewählten beginnt am Tag des folgenden Verbandstages.
- (5) Die Übernahme mehrerer Ämter ist zulässig.
- (6) Die Verbandsvollversammlung legt den Verteilerschlüssel für die Kreis-Etatmittel fest.
- (7) Die Verbandsvollversammlung ist mit der Berufung eines Präsidentennachfolgers zwischen den Verbandstagen gem. § 9 Abs. 5 Satz 2 der Satzung befasst.
- (8) Scheidet während der Amtszeit ein nach § 6 Abs. 6 gewählter Fachwart aus, ist die Verbandsvollversammlung ermächtigt, ein anderes Mitglied des HLV auf Vorschlag des Präsidiums bis zur Wahl eines neuen Fachwartes durch den Verbandstag zu berufen. Das gilt nicht für die in § 4 Jugendordnung aufgeführten Fachwarte (§ 5 Abs. 6 Jugendordnung).

## **§ 8 Verbandsrat**

- (1) Der Verbandsrat übt die Rechte der Verbandsvollversammlung aus, ausschließlich der Absätze 5, 7 und 8.
- (2) Der Verbandsrat tagt mindestens einmal jährlich, vornehmlich im letzten Quartal des Jahres. In den Jahren mit Verbandstag sollte er am Vorabend des Verbandstages tagen.
- (3) Der Verbandsrat besteht aus dem Präsidium, den Fachwarten und den in der Verbandsvollversammlung 8 gewählten Vertretern der Kreise. Wer als Fachwart gilt, ist in der VwO-HLV geregelt.

## **§ 9 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus:
  1. dem Präsidenten,
  2. dem Vizepräsidenten Süd/Verwaltung,
  3. dem Vizepräsidenten Mitte,

4. dem Vizepräsidenten Nord,
5. dem Vizepräsidenten Finanzen,
6. dem Geschäftsführer,
7. dem Vizepräsidenten Breitensport,
8. dem Vizepräsidenten Leistungssport,
9. dem Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit,
10. dem Vizepräsidenten Recht,
11. dem Vizepräsidenten Jugend,
12. dem Vizepräsidenten Wettkampfororganisation,
13. dem Vizepräsidenten Kreise,
14. dem Vizepräsidenten Marketing/Event,
15. dem Schriftführer,
16. den Ehrenpräsidiumsmitgliedern.

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, ein Vizepräsident vornehmlich Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums, der Vizepräsident Finanzen sowie der Geschäftsführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung ohne den Präsidenten nur bei dessen Verhinderung zulässig ist.

(3) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:

- a. dem Präsidenten,
- b. dem Vizepräsidenten Süd/Verwaltung,
- c. dem Vizepräsidenten Finanzen,
- d. dem Geschäftsführer,
- e. dem Vizepräsidenten Leistungssport,
- f. dem Vizepräsidenten Breitensport.

**(4) Zum Stellvertreter des Präsidenten wählt das geschäftsführende Präsidium einen Vizepräsidenten aus seinen Reihen, der den Präsidenten bei den Aufgaben gemäß § 6, A, Abs. 1 bis 3 VWO im Falle seiner Verhinderung vertritt.**

**(5)** In Rechts- und Verbandsrechtsverfahren ist der Vizepräsident Recht besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und zur Alleinvertretung befugt.

**(6)** Scheidet ein vom Verbandstag gewähltes Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Verbandsrat auf Vorschlag des Präsidiums ein anderes Mitglied des HLV bis zur Neuwahl beim nächsten Verbandstag mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds betrauen. Scheidet der Präsident aus, wählt das Präsidium mit 2/3 Mehrheit aus den Reihen der Vizepräsidenten für die Dauer von längstem einem Jahr einen kommissarischen Präsidenten. Spätestens nach Ablauf eines Jahres wird ein Präsident auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Verbandsvollversammlung bis zur Neuwahl auf dem nächsten Verbandstag berufen.

**(7)** Scheidet während der Amtszeit ein nach § 8 Abs. 3 berufener Fachwart aus, ist das Präsidium ermächtigt ein anderes Mitglied des HLV bis zur Berufung eines neuen Fachwartes durch die Verbandsvollversammlung mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beauftragen. Das gilt nicht für die in § 4 Jugendordnung aufgeführten Fachwarte (§ 5 Abs. 6 Jugendordnung).

**(8)** Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums ergeben sich aus den Ordnungen und einem vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan. Die Mitglieder üben – mit Ausnahme des Geschäftsführers - ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 10 Fachausschüsse**

- (1) Für folgende Aufgabenbereiche werden Fachausschüsse tätig: Leistungssport, Jugend und Wettkampfsport.
- (2) Die Abgrenzung der einzelnen Aufgabengebiete, ihre Festlegung sowie die Besetzung der Fachausschüsse regelt die VwO-HLV.
- (3) Bei Bedarf können weitere Fachausschüsse von der Verbandsvollversammlung eingesetzt werden. Aufgabenstellung und Zusammensetzung regelt die Verbandsvollversammlung.

- (4) Im Leistungssportausschuss erhalten der von den Aktiven, im Jugendausschuss die von den Jugendlichen gewählten Sprecher Sitz und Stimme. Den Wahlmodus legen die entsprechenden Fachausschüsse fest.
- (5) Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse des Verbandstages, der Verbandsvollversammlung, des Verbandsrates und des Präsidiums zu beachten. Das Präsidium bleibt entscheidendes Organ für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und mit finanzieller Auswirkung. Es kann Entscheidungen der Fachausschüsse aufheben oder inhaltlich ändern. Gegebenenfalls kann der Fachausschussvorsitzende den Verbandsrat anrufen.
- (6) Die Leiter der Fachausschüsse sind dem Verbandstag, der Verbandsvollversammlung, dem Verbandsrat und dem Präsidium verantwortlich.
- (7) Die Fachausschussvorsitzenden sind berechtigt, Mitglieder des Verbandes zur Beratung besonderer Fragen zu den Sitzungen einzuladen.

## § 11 Arbeitsgruppen

- (1) Für folgende Aufgabengebiete werden Arbeitsgruppen tätig: Schulsport, Stadionferne Veranstaltungen, Lauf-/Walking-/Nordic-Walking-Treff, Seniorensport, Gesundheits-/Präventions- und Freizeitsport, EDV/Technik/Statistik, Lehre **sowie Kampfrichterwesen.**
- (2) Die Abgrenzung der einzelnen Aufgabengebiete, ihre Festlegung sowie die Besetzung der Arbeitsgruppen regelt die VwO-HLV.
- (3) Das Präsidium ernennt auf Vorschlag der Arbeitsgruppenvorsitzenden Beisitzer in den jeweiligen Arbeitsgruppen.
- (4) Bei Bedarf können weitere Arbeitsgruppen vom Präsidium eingesetzt werden.
- (5) Die Arbeitsgruppen nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse des Verbandstages, der Verbandsvollversammlung, des Verbandsrates und des Präsidiums zu beachten. Hierbei bleibt das Präsidium entscheidendes Organ für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und mit finanzieller Auswirkung. Es kann Entscheidungen der Arbeitsgruppen aufheben oder inhaltlich ändern. Gegebenenfalls kann der Arbeitsgruppenleiter den Verbandsrat anrufen.
- (6) Die Leiter der Arbeitsgruppen sind dem Verbandstag, der Verbandsvollversammlung, dem Verbandsrat und dem Präsidium verantwortlich.
- (7) Die Arbeitsgruppenleiter sind berechtigt, Mitglieder des Verbandes zur Beratung besonderer Fragen zu den Sitzungen einzuladen.

## § 12 Rechtsausschuss

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss des HLV nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO-DLV) ausgeübt.
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern, die verschiedenen Kreisen angehören müssen. Er wählt aus seinen Reihen einen Stellvertreter des Vorsitzenden und entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern.
- (3) Der Rechtsausschuss ist unabhängig. Er kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
  1. Ermahnung,
  2. Auflage,
  3. Geldbuße,
  4. befristete oder dauernde Wettkampfsperre, befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes, befristete oder dauernde Sperre eines Vereins oder einer Leichtathletik-Gemeinschaft für den Wettkampfbetrieb,
  5. Ausschluss.
- (4) Die Entscheidungen der Rechtsausschüsse des DLV und der anderen Landesverbände des DLV sind bindend für den HLV, seine Organe und seine Mitglieder.

- (5) Dem Rechtsausschussverfahren ist zwingend ein Schlichtungsverfahren vorgeschaltet, dessen Einzelheiten die Schlichtungsordnung des HLV (SchlO-HLV) regelt. Das Schlichtungsverfahren wird durch die vom Verbandstag gewählten Schlichter durchgeführt.

### **§ 13 Kassenprüfer**

- (1) Gewählt werden zwei Kassenprüfer, ein erster und ein zweiter Stellvertreter, die nicht dem Präsidium oder Verbandsrat angehören dürfen. Mindestens einer der Kassenprüfer sollte Fachmann sein. Die Stellvertreter werden in der gewählten Reihenfolge tätig, wenn ein Kassenprüfer verhindert ist oder im Laufe der Wahlperiode ausscheidet.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Wahlperioden hintereinander tätig sein. Bei jedem Verbandstag muss mindestens einer der Kassenprüfer ausscheiden.
- (3) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassen- und Wirtschaftsführung des HLV laufend zu überwachen, die Kassenlage und den Jahresabschlussbericht zu prüfen und darüber dem Verbandstag zu berichten.

### **§ 14 Datenschutz**

- (1) Zur Wahrnehmung und Erfüllung seines Verbandszweckes und seiner Aufgaben, beispielsweise Mitglieder, erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der HLV personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) seiner Mitglieder (einschließlich Amtsträger, Ehrenamtsträger, Angestellter, Athleten etc.) sowie deren Mitglieder unter den Mitgliedsvereinen sowie die Daten seiner angeschlossenen Organisationen, Gesellschaften und Einzelpersonen unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Hierbei handelt es sich größtenteils um die folgenden Daten: Name und Anschrift, Bankverbindung, falls angegeben, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen und Funktion im Verein. Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann auch über Internet erfolgen.
- (2) Sofern der HLV verpflichtet ist, weiteren Sportorganisationen (z.B. DLV, LSBH) personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie den satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der HLV personenbezogene Daten und evtl. Fotos auf der Internetseite und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Präsidiumsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und –soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich- Alter oder Geburtsjahrgang. Der DLV berichtet auf seiner Internetseite oder in Pressemitteilungen auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Athleten und Funktionäre. Hierbei werden Fotos von diesen Personen auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann die Person jederzeit gegenüber dem Geschäftsführenden Präsidium der Veröffentlichung/Übermittlung seiner personenbezogenen Daten sowie Fotos widersprechen.
- (3) Bei Umfragen oder Studien können personenbezogenen Daten von Mitgliedern, Athleten oder anderen Personen weitergegeben werden, wenn die Umfrage dem Verbandszweck dient.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (TDG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem HLV nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (5) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntniserlangung Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des HLV und

die dem HLV angeschlossenen Organisationen die zentral vorgehaltenen Daten für ihre satzungsmäßigen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsmäßigen Zweckes mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung vom HLV auf das Mitglied bzw. die dem HLV angeschlossenen Organisationen bzw. Gesellschaft über.

- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (8) Aufgrund des technischen Fortschritts und dem ständigen Wandel der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann das Präsidium Ausführungsregelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.
- (9) Der HLV hat einen Datenschutzbeauftragten. Dieser wird vom Präsidium bestellt

### **§ 15 Auflösung des Verbandes**

- (1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des HLV beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Leichtathletik-Förderverein-Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Leichtathletik zu verwenden hat.

### **§ 16 Unterorganisationen**

Der HLV gliedert sich in Kreise. Einzelheiten regelt die VwO-HLV.

### **§ 17 Bestandteile der Satzung, Ordnungen**

- (1) Bestandteile der Satzung des HLV sind gemäß § 5 der Satzung des DLV

1. DLV-Satzung,
2. Internationale Wettkampfbregeln (IWR),
3. DLV-Leichtathletikordnung (DLO),
4. DLV-Jugendordnung (JGO),
5. DLV-Rechts- und Verfahrensordnung (RVO-DLV),
6. DLV-Kampfrichterordnung (KRO),
7. DLV-Lehrordnung (LEO)
8. DLV-Anti-Doping-Code (ADC)

in den jeweils gültigen Fassungen.

- (2) Satzungsergänzende Ordnungen sind:

- Jugendordnung (JgdO-HLV),
- Ehrungsordnung (EhrO-HLV),
- Reisekostenordnung (RKO-HLV),
- Schlichtungsordnung (SchIO-HLV),
- Verwaltungsordnung (VwO-HLV),
- Finanzordnung (FinO-HLV),

### **§ 18 Schriftform der Beschlüsse**



Die vom Verbandstag, von der Verbandsvollversammlung, vom Verbandsrat, von dem Präsidium und von den Fachausschüssen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie Protokollführer zu unterschreiben.

Die über den Verlauf des Verbandstages, der Verbandsvollversammlung und des Verbandsrates gefertigten Niederschriften gelten als angenommen, wenn von den Sitzungs-/Tagungsteilnehmern nicht innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich bei der HLV-Geschäftsstelle Einspruch erhoben wird.

### **§ 19 Schlussvorschrift**

Die Satzung wurde beim Verbandstag vom 15.11.2019 geändert

Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

(Klaus Schuder)  
Präsident

(Thomas Seybold)  
Geschäftsführer